

Herrn  
Mathias Huter

Zustellung per Rsb

GZ: Präs. [REDACTED]  
Auskunftsbegehren vom 11.01.2016 nach dem  
Stmk. AuskunftspflichtG betreffend  
„Förderungen für Parteien bzw. deren Klubs“

Parteienverkehr  
Mo. bis Fr. 8 bis 15 Uhr  
[www.graz.at](http://www.graz.at)

Graz, 29.01.2016

Sehr geehrter Herr Huter!

Mit E-Mail vom 11.01.2016, 18:46 Uhr, haben Sie an die Magistratsdirektion der Stadt Graz ein Auskunftsbegehren nach dem Steiermärkischen AuskunftspflichtG zum Thema „Förderungen für Parteien bzw. deren Klubs“ mit folgenden Fragestellungen gerichtet:

„1) Können Sie mir bitte mitteilen, wie hoch die öffentlichen Förderungen sind, die die Gemeinde an im Gemeinderat vertretene Parteien bzw. deren Fraktionen ausbezahlt hat? Ich beantrage diese Auskunft für die Jahre 2005 bis inklusive 2015, wobei für jedes dieser Jahre die gewährten Förderungen für jede der jeweils vertretenen Parteien bzw. Fraktionen ersichtlich sein sollte.“

2) Gibt es derzeit über diese direkte finanzielle Unterstützung hinaus weitere Förderungen und Leistungen für politische Parteien bzw. deren Fraktionen durch die Gemeinde – etwa in Form von Räumlichkeiten, Büroinfrastruktur, Kommunikationsleistungen, APA-Zugang, Transportmitteln, oder Mitarbeitern/Vertragsbediensteten? Gab es derartige Leistungen in den vergangenen fünf Jahren? Wenn dies der Fall sein sollte, beantrage ich Auskunft darüber, woraus diese gewährten Förderungen bzw. Unterstützungen bestanden bzw. bestehen.

3) Gibt es Mittel für Schulungen bzw. Kurse von Gemeindevertretern bzw. Gemeindevertre

terverbänden? Falls ja, bitte ich um eine Aufstellung der ausbezahlten Mittel für die Jahre 2010 bis 2015. Darüber hinaus bitte ich um den Titel, unter dem die entsprechenden Mittel im Budget verbucht sind.

4) Gibt es Förderungen der Gemeinde für Bildungseinrichtungen bzw. Akademien von Parteien? Falls ja, bitte ich um eine Aufstellung der ausbezahlten Förderungen, auf Jahr und Einrichtung heruntergebrochen, für die Jahre 2005 bis inklusive 2015. Darüber hinaus bitte ich um den Titel, unter dem die entsprechenden Mittel im Budget verbucht sind.

5) Sind bezüglich der oben beschriebenen Bereiche Änderungen für das Jahr 2016 geplant oder bereits beschlossen“

In Beantwortung dieses Auskunftsbegehrens wird Nachstehendes mitgeteilt:

Ad. 1): Die Daten sind aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlich und auf der Homepage der Landeshauptstadt Graz unter dem Link <http://www.graz.at/cms/beitrag/10248969/6379152> zugänglich. Ferner besteht im Rahmen des § 96 Abs 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl Nr. 130/1967 idgF. die Möglichkeit der Einsichtnahme. Hinsichtlich des Zeitraums 2005 bis 2013 wird daher die Auskunft im Hinblick auf die Mitteilungsschranken des § 6 Abs 2 lit a und lit b Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz verweigert.

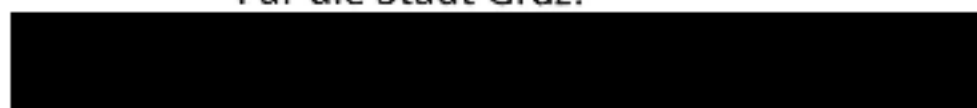
Ad. 2):

Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien verfügen entsprechend ihrer Mandatsstärke über Räumlichkeiten mit Personal- bzw. Sachausstattung in Form einer Büroinfrastruktur im Rathaus. Zu Pkt. 2) des Auskunftsbegehrens liegt bei der Stadt Graz jedoch keine Aufstellung vor, welche die Fragestellung umfassend beantwortet. Eine Aufstellung und Bezifferung aller Personal- u. Sachmittel („Räumlichkeiten, Büroinfrastruktur, Kommunikationsleistungen, APA-Zugang, Transportmitteln, oder Mitarbeitern/Vertragsbediensteten der vergangenen fünf Jahre“) bedürfte einer umfangreichen Berechnung und Ausarbeitung. Daher ist die Auskunft auf Grund der Mitteilungsschranke des § 6 Abs 2 lit a Stmk. AuskunftspflichtG zu verweigern.


Ad. 3) bis 4): Die in den Auskunftsbegehren unter 3) bis 4) gestellten Fragen sind mit Nein zu beantworten.

Ad 5): Für das Jahr 2016 sind in dem vom Gemeinderat für die Jahre 2015/2016 beschlossenen Doppelbudget keine Änderungen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Stadt Graz:



(elektronisch gefertigt)

	<b>Zertifikat</b>	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
	<b>Datum</b>	2016-02-18T11:29:36+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.